

## AMATEURFUNK

### ***Eine Information der Fernmeldebehörde***

Gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Amateurfunkdienstes in Österreich ist das **Amateurfunkgesetz (AFG)** BGBl. I. Nr. 25/1999, zuletzt geändert mit BGBl. I. 32/2002; die **Amateurfunkverordnung (AFV)** BGBl. II. Nr. 126/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II. 390/2008 und die **Amateurfunkgebührenordnung (AFGV)** BGBl. II. 125/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II. 388/2001.

Für die Ausübung des Amateurfunkdienstes benötigen Sie eine entsprechende Bewilligung. Diese wird auf Antrag Personen ausgestellt, die

- 1) das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- 2) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
  - a) von der Prüfung befreit worden sind oder
  - b) ein gemäß § 25 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

Die Amateurfunkprüfung umfasst folgende Prüfungsgegenstände: Rechtliche Bestimmungen, Betrieb und Fertigkeiten und Technische Grundlagen. Es ist auch eine zusätzliche Prüfung in Morsetelegraphie möglich.

Es gibt drei Prüfungskategorien. Die **Prüfungskategorie 1 (CEPT Lizenz)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in allen für den Amateurfunkdienst festgesetzten Frequenzbereichen. Die **Prüfungskategorie 3 (Einsteigerklasse)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen innerhalb Österreichs im Frequenzbereich 144 – 146 MHz und 430 – 440 MHz mit allen festgesetzten Sendarten. Die **Prüfungskategorie 4 (Novizen)** umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in den Frequenzbereichen 1810-1950 kHz, 3500-3800 kHz, 21400-21450 kHz, 28000-29700 kHz, 144 – 146 MHz und 430 – 440 MHz mit allen festgesetzten Sendarten. Der Antrag ist beim zuständigen Fernmeldebüro (Adressen siehe weiter unten) einzubringen. Die Antragsformulare finden Sie unter folgender Internet-Adresse:  
<http://www.bmvit.gv.at/service/formulare/telekommunikation/afantrag.html>

Der **Antrag** und die Beilagen zum Antrag unterliegen der **Gebührenpflicht** nach dem Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingabegebühr für den **Antrag** beträgt **14,30 €**. Für **Beilagen** beträgt die Gebühr **3,90 €** je Bogen, jedoch höchstens 21,80 € je Beilage. Die Vorschreibung erfolgt mittels Zahlschein.

**Erforderliche Beilagen für eine Amateurfunkbewilligung:** Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 25 AFG 1998 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis anzuschließen. Die Unterlagen können in Kopie beigelegt werden. Weiters haben nicht voll handlungsfähige Personen die Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 AFG 1998 (Haftungsübernahme - Erklärung) beizulegen. Im Falle der Änderung der Bewilligungsklasse ersuchen wir Sie, dem Antrag eine Kopie des Amateurfunkprüfungszeugnisses beizulegen.

**Erforderliche Beilagen bei Bakensendern und Relaisfunkstellen:** Dem Antrag sind das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 25 AFG 1998 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis des Stationsverantwortlichen sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Weiters sind dem Antrag eine technische Beschreibung des Bakensenders oder der Relaisfunkstelle sowie das vollständig ausgefüllte technische Zusatzblatt anzuschließen. Weiters sind die zu übertragenden Informationen am Zusatzblatt zu vermerken. Die Unterlagen können in Kopie beigelegt werden.

<p><b>Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland,</b> Juristischer Dienst</p> <p>1200 Wien, Höchstädtplatz 3</p> <p>Tel.Nr.: 01 / 33 181 - 170 Fax: 01 / 334 27 61</p>	<p><b>Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg</b> Juristischer Dienst</p> <p>4020 Linz, Freinbergstraße 22</p> <p>Tel.Nr.: 0732 / 7485 – 10 Fax: 0732 / 7485 – 19</p>
<p><b>Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten</b> Juristischer Dienst</p> <p>8010 Graz, Marburgerkai 43 - 45</p> <p>Tel.Nr.: 0316 / 8079 – 100 Fax: DW- 199</p>	<p><b>Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg</b> Juristischer Dienst</p> <p>6020 Innsbruck, Valiergasse 60</p> <p>Tel.Nr.: 0512 / 2200 - 150 Fax: 0512 / 29 49 18</p>